

## Merkblatt Coronaregeln

Das Schuljahr 2020/2021 wird weiterhin erheblich von der Corona-Pandemie beeinflusst sein. Das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg hat dazu eine entsprechende Verordnung (CoronaVO Schule) erlassen.

Hier die **wichtigsten Vorgaben und Regelungen**:

- **Maskenpflicht**
  - Auf dem gesamten **Schulgelände** und innerhalb der **Schulgebäude** muss eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (Schutzmaske) getragen werden.
  - Die Schutzmaske muss eigenständig und abnehmbar sein; ein über die Nase hochgezogenes Kleidungsstück z.B. T-Shirt wird nicht als Schutzmaske anerkannt.
  - Die **Maskenpflicht gilt für alle Bereiche** (Pausenbereiche, Flure, Treppenhäuser, Toiletten, ...).
  - **Im jeweiligen Unterrichtsraum darf die Maske abgenommen werden.** Beim Verlassen des Unterrichtsraums ist die Schutzmaske wieder aufzuziehen.
  - Auf Anweisung der Lehrkraft ist auch im Unterrichtsraum eine Schutzmaske zu tragen, z.B. bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.
  
- **Abstandsgebot**
  - **Zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse gilt kein Abstandsgebot.**
  - **Klassenübergreifende Kontakte dürfen nicht stattfinden** (um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können).
  - Um eine Durchmischung der Klassen zu reduzieren, erfolgt der Unterrichtsbeginn gestaffelt (7:30 Uhr bzw. 7:45 Uhr)
  
- **Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe**
  - Bei Vorliegen einer **relevanten Vorerkrankung** besteht die Möglichkeit, nicht am Präsenzunterricht teilzunehmen. Hierfür wird ein **Formular** bereitgestellt.
  - Das Ausfüllen des Formulars erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch diese selbst.
  - Die Teilnahme am Unterricht erfolgt in diesem Falle im **Fernunterricht** und **unterliegt der Schulpflicht**.
  
- **Ausschluss vom Schulbetrieb**
  - **Nicht** am Schulbetrieb teilnehmen dürfen Schülerinnen und Schüler, wenn sie
    - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen und seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
    - typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen
    - sich nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet in Quarantäne befindenEs reicht aus, dass **eine der Bedingungen** erfüllt ist.
  - **Nach jedem Ferienabschnitt** geben die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst eine entsprechende **Erklärung** ab, dass keine der genannten Bedingungen erfüllt ist. Hierfür werden ebenfalls **Formulare** bereitgestellt
  - **Solange die Erklärung nicht der Schule vorliegt, darf am Schulbetrieb nicht teilgenommen werden.**

**Bitte halten Sie diese Vorgaben und Regelungen ein. Sie dienen Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz Ihrer Mitmenschen.**